



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Dallinger (Vorsitzender) sowie die Richter Dr. Teply und Mag. Hofmann in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenten-information**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **UniCredit Bank Austria AG**, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1090 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,-- s.A.), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 24. September 2015, 57 Cg 10/15v-7, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben. Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es lautet:

„Das Klagebegehren des Inhalts, der beklagte Partei werde verboten, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Zusammenhang mit Fremdwährungskreditverhältnissen mit Verbrauchern für den Fall, dass bei Vertragsverhältnissen, denen eine Zinsanpassungsklausel oder Zinsgleitklausel vereinbart wurde und das Ergebnis aus vereinbartem Indikator zuzüglich vereinbartem Zuschlag auf den Indikator unter Null liegen sollte, einen Mindest-

zinssatz von 0,0 % oder mehr zu verrechnen und damit Negativzinsen nicht oder nicht vollständig an die Vertragspartner weiterzugeben;

sowie das diesbezügliche Urteilsveröffentlichungsbegehren der klagenden Partei und der Gegenantrag der beklagten Partei auf Urteilsveröffentlichung werden *a b g e w i e s e n*.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 3.272,66 (darin EUR 544,71 USt und EUR 4,40 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 4.767,06 (darin EUR 454,01 USt und EUR 2.043,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte, eine bundesweit agierende Bank, hat mit Verbrauchern Fremdwährungs-Kreditverträge mit Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklauseln abgeschlossen. Danach errechnet sich der Kreditzins aus der Summe eines veränderlichen Indikators (zB LIBOR) und eines Aufschlags. Sollte jener Indikator - an sich schon atypisch - nicht nur einen negativen Wert aufweisen, sondern seine Negativ-Höhe den (unveränderlichen) Aufschlag übersteigen, ergäbe sich - rein rechnerisch - ein Negativzins, also die Pflicht des Kreditgebers, dem Kreditnehmer „Zinsen“ zu entrichten.

Aufgrund aktueller Kapitalmarkt-Besonderheiten zieht die Beklagte offenbar die Möglichkeit ins Kalkül, dass

der Indikator so weit ins Negative geraten könnte, dass der Aufschlag überschritten wäre. Sie richtete daher im Februar 2015 an ihre Kunden die nunmehr inkriminierten Schreiben (Beil./B) im Wesentlichen des Inhalts, dass sie für den Fall eines rechnerisch negativen Sollzinssatzes nicht diesen, sondern „0 (0,00001 %)“ anwenden werde, dies „aufgrund unserer Rechtsauffassung, dass bei Kreditverträgen prinzipiell nicht der Kreditgeber, sondern der Kreditnehmer Zinsen zu zahlen hat“.

Der Kläger, ein gemäß § 29 KSchG klagebefugter Verband, sieht darin eine unlautere Geschäftspraktik im Sinne des § 28a KSchG und erhob das im Spruch ersichtliche Unterlassungs- (samt korrespondierendem Veröffentlichungs-)begehren. Die Beklagte müsse - aus eingehenden rechtlichen Erwägungen - auch einen allfälligen Negativzinssatz gegen sich gelten lassen. Sie kündige daher in ihrem Schreiben eine rechtswidrige Vorgangsweise an und verstoße damit gegen ein gesetzliches Verbot, nämlich jenes, die Verrechnung der Zinsen in Verbraucherkreditverhältnissen in einer mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und den vereinbarten Zinsanpassungsklauseln konformen Weise vorzunehmen. Sie verstoße damit auch gegen die aus verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem § 871 ABGB abzuleitende Pflicht zur Vertragstreue. Sie habe das rechtswidrige Verhalten konkret angekündigt, sodass eine vorbeugende Unterlassungsklage zulässig sei.

Die Beklagte legte eingehend ihre rechtlichen (Vertragsauslegungs-)Erwägungen dar, wonach eine Zinszahlungspflicht des Kreditgebers an den Kreditnehmer ausscheide. Sie begehrt ihrerseits die Veröffentlichung des klageabweisenden Urteilsspruches.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der

Klage statt. Auf seine ausführliche Darstellung des unstrittigen Sachverhalts und des wechselseitigen Vorbringens (Seiten 2 bis 4 bzw. 4 bis 17 der Ausfertigung) und die getroffenen Feststellungen (Seiten 17 bis 22 der Ausfertigung) wird verwiesen. In rechtlicher Hinsicht gelangte es zum Ergebnis, dass die von der Beklagten in ihrem Schreiben geäußerte Rechtsansicht unrichtig sei. Sie suggeriere gegenüber den Kreditnehmern, dass der Vertrag für den Fall eines negativen Indikators keine Regelungen vorsehe, womit sie den Vertragsinhalt gegenüber den Verbrauchern inkorrekt darstelle. Das gesetzwidrige Vorgehen der Beklagten begründe demnach einen Unterlassungsanspruch gemäß § 28a KSchG.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung durch Klagsabweisung und Urteilsgegenveröffentlichung, hilfsweise auf Urteilsaufhebung.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Sie wiederholt eingehend ihren Rechtsstandpunkt, warum einem Kreditvertrag und dem Begriff „Zinsen“ immanent sei, dass der Kreditnehmer und nicht der Kreditgeber Entgelt für die Kreditvaluta zu entrichten habe. Hiezu ist in allseitiger Überprüfung der erstgerichtlichen rechtlichen Beurteilung auszuführen (Kodek in Rechberger⁴, § 471 Rz 9):

1. § 28a Abs 1 KSchG im Allgemeinen

Gemäß § 28a Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer (soweit hier relevant) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen oder der Vereinbarung von

missbräuchlichen Vertragsklauseln gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

Es können also nicht mehr nur verbots- u sittenwidrige Inhalte zum Gegenstand einer Verbandsklage gemacht werden, sondern etwa auch gesetzwidrige Unterlassungen oder einzeln ausgehandelte nachteilige Vertragsklauseln. Weiters muss die verpönte Handlung die Interessen der Verbraucher als Kollektiv beeinträchtigen (vgl. Krejci in Rummel, ABGB³ § 30 KSchG Rz 17b).

Dass die vereinbarten Zinsanpassungsklauseln gesetzwidrig wären, behauptet der Kläger gar nicht. Er zielt - anhand seines Begehrens unmissverständlich - auch nicht auf eine Irreführungseignung der inkriminierten Schreiben dahin ab, dass die Beklagte klarer auf ihre bloße Rechtsmeinung hinweisen, also unterlassen müsste, den Ausschluss eines Negativzinssatzes als vereinbart (anstelle als subjektives Auslegungsergebnis) zu suggerieren - weshalb dieses erstgerichtliche Begründungselement die Klagsstattgebung nicht trägt.

Der Kläger stützt sich weiters gar nicht darauf, dass der rechnerische Kreditzins bereits ins Negative geraten wäre. Er zeigt kein einziges bereits konkret betroffenes Kreditverhältnis auf. Vielmehr kreist sein Vorbringen unmissverständlich darum, dass ein solches rechnerischens Negativzins-Ergebnis möglicherweise eintreten könnte.

Selbst nach dem Standpunkt des Klägers ermittelt die Beklagte den Kreditzins somit bis dato ohnehin exakt nach dem Wortlaut der Klausel; tatsächliche Fehlbuchungen zulasten von Konsumenten infolge Verweigerung eines rechnerisch negativen Kreditzinssatzes sind kein Gegenstand

dieses Verfahrens. Er sieht die Verbraucherinteressen allein durch die Bekanntgabe der seines Erachtens unzutreffenden Rechtsansicht der Beklagten zur Frage eines allfälligen „Negativzinses“ für beeinträchtigt.

2. Negativzinssatz (derzeit) nur Theorie - Rechtsmeinung über abstrakten Sachverhalt tatbestandsmäßig?

Der Kläger strebt anhand seines Begehrens schlicht die Lösung der Vertragsauslegungsfrage an, ob - infolge buchstäblicher Anwendung der Klausel - der Kreditgeber zur Zinszahlung an den Kreditnehmer verpflichtet sein kann, oder ob diese Konsequenz im Wege der Vertragsauslegung ausscheidet. Er erachtet somit das Äußern der hier in Rede stehenden Rechtsmeinung, allein weil sie unrichtig sei, per se als Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot iSd § 28a Abs 1 KSchG.

So verständlich dieses Interesse des Klägers - und wohl ebenso der Beklagten - auf Klärung der Rechtslage auch sein mag, steht es aber weder mit dem Gesetzeswortlaut des § 28a Abs 1 KSchG noch mit dem zu § 228 ZPO entwickelten Grundsatz in Einklang, dass den Gerichten nur die Lösung konkret verwirklichter Sachverhalte, nicht aber von (zumindest derzeit) rein akademischen Rechtsfragen obliegt.

Nun besteht die Besonderheit dieses Falles darin, dass anhand der konkreten derzeitigen Verhältnisse (zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz) sämtliche potentiell betroffenen Kreditverträge noch ohnehin nach der allseits unstrittigen Berechnungsweise abgewickelt werden. Kein Kreditnehmer ist von der in Aussicht gestellten inkriminierten Vorgehensweise bislang in seinem Vermögen beeinträchtigt. Ob überhaupt jemals eine einschlägige Beeinträchtigung stattfinden wird, ist unge-

wiss und auch vom Willen der Beklagten insofern losgelöst, als ihre Ankündigung niemals schlagend würde, sollte der Indikator den Aufschlag ohnehin nie egalisieren.

Ob das Klagebegehren schon deshalb infolge Fehlens einer tauglichen Anspruchsgrundlage scheitern muss, kann allerdings aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben:

3. Rechtsmeinung der Beklagten mit Gewissheit unrichtig?

Der OGH hat erkannt, dass es eine über Unterlassungsklage nach § 28a KSchG zu verbietende Geschäftspraxis ist, Konsumenten durch Vorschiebung eindeutig nicht tauglicher Rechtsgründe zur Zahlung jener Beträge zu veranlassen, die in einer ihrer bereits rechtskräftig als unzulässig erkannten Klauseln festgelegt waren (1 Ob 37/14v).

Dem lag zugrunde, dass die dort beklagte Vermögensverwalterin in ihrem Klauselwerk eine Gebühr bei vorzeitiger Vertragsauflösung vorgesehen hatte und, nachdem ihr das Berufen auf die Klauseln verboten worden war, diese Gebühr, nunmehr gestützt auf ergänzende Vertragsauslegung und § 1014 ABGB, weiterhin verrechnete. Die Eckpunkte für die Beurteilung jener Geschäftspraxis als unzulässig waren zum einen, dass es zu konkreten Gebührenanlastungen kam, sowie zum anderen, dass die rechtliche Herleitung hierfür in Wahrheit ein haltloser Vorwand war, um doch am Inhalt der verbotenen Klausel weiterhin festzuhalten.

Nichts davon entspricht dem vorliegenden Sachverhalt. Zum einen handelt es sich um eine (derzeit abstrakte) Rechtsmeinung der Beklagten ohne faktische Auswirkung (siehe oben Punkt 2.). Zum anderen fehlt es an einem vergleichbaren Unrechtsgehalt, wenn der Kreditgeber

schlicht seinen auf beachtliche Argumente stützba-
ren Rechtsstandpunkt artikuliert, dass er ein allfälliges
rechnerisches Ergebnis, wonach der Kreditnehmer Zinsen zu
erhalten habe, als eine im Auslegungswege zu korrigie-
rende Kreditvertragsanomalie werten würde. Anders als im
obdargelegten Fall dient die inkriminierte Kundgabe der
Rechtsmeinung gerade nicht dazu, unmittelbare finanzielle
Vorteile zu erlangen, die bei Unterbleiben des Schreibens
rein gar nicht rechtfertigbar wären. Die Mitteilung der
Beklagten kommt im Gegenteil ihrer Kreditkunden insofern
zugute, als ihnen so mehr Zeit zur Prüfung der Rechtslage
bleibt, während sie, behielte die Beklagte ihre rechtli-
chen Überlegungen für sich, erst im Falle eines schlagend
gewordenen rechnerischen Negativzinses, also erst zu
einem späteren Zeitpunkt mit der rechtlichen Problematik
konfrontiert wären.

Die zeitgerechte Vorwarnung von Vertragspartnern
über allfällige künftige rechtliche Streitfragen stellt
sich somit eher als Förderung, nicht aber als Beeinträch-
tigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher iSd
§ 28a Abs 1 KSchG dar. Warum hiedurch eine unter diese
Bestimmung fallende rechtswidrige Geschäftspraxis ver-
wirklicht sei, kann nicht erkannt werden.

Dies hatte in Stattgebung der Berufung zur spruchge-
mäßigen Klagsabweisung zu führen.

Auch im Fall der Abweisung des Unterlassungsbegeh-
rens ist dem Beklagten bei berechtigtem Interesse ein
Anspruch auf Veröffentlichung des klagsabweisenden Teils
der Entscheidung zuzugestehen (vgl. RIS-Justiz
RS0079624). Im vorliegenden Fall könnte die Veröffentli-
chung der Klagsabweisung allerdings zur irrigen Annahme
führen, dass die Beklagte mit ihrem Rechtsstandpunkt

durchgedrungen sei, also dass ihre Zinszahlungspflicht an ihre Kreditkunden kraft Vertragsauslegung ausgeschlossen wäre. Diese Frage blieb in Wahrheit aber offen. Die Klagsabweisung basiert auf substanziell anderen Überlegungen. An einer Information der Öffentlichkeit mit derartiger Irreführungseignung besteht kein berechtigtes Interesse. Der diesbezügliche Antrag der Beklagten war daher ungeachtet ihres Prozesserfolgs abzuweisen.

Die Kostenentscheidungen gründen sich auf §§ 41 bzw 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung der klagenden Partei. Der Rekurs war zuzulassen, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung darüber fehlt, ob Mitteilungen an Konsumenten über einen Aspekt der AGB-Auslegung, der ein allfälliges künftiges Streitpotential in sich birgt, eine von § 28a KSchG umfasste verbotene Geschäftspraxis darstellen können. Dem kommt erhebliche Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zu.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 11. Dezember 2015

Dr. Klaus Dallinger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG